

Entwurf

Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und insbesondere Kinder sind erheblich. Aktuelle Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg gehen von mehr als 3.300 tabakrauchassoziierten Todesfällen in Deutschland pro Jahr bei Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Für Kinder erhöht sich das Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken, um 50 bis 100 %. Auch in Räumen, in denen aktuell nicht geraucht wird, werden kontinuierlich Schadstoffe an die Menschen in der Umgebung abgegeben, die sich während des Rauchens an Wänden, Tapeten, Gardinen und Möbeln abgesetzt haben.

Freiwillige Vereinbarungen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes - DEHOGA - mit dem Ziel, die Anzahl der Nichtraucherbereiche und Nichtraucherbetriebe schrittweise zu erhöhen, haben nicht zu einem ausreichenden Erfolg im Sinne eines wirksamen Nichtraucherschutzes geführt.

B. Lösung

Durch gesetzliche Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits-, Freizeit- und Kultureinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich der Diskotheken sollen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden.

C. Alternativen

Keine. Freiwillige Maßnahmen können keinen mit gesetzlichen Rauchverböten vergleichbaren Nichtraucherschutz gewährleisten.

D. Kosten / Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Sofern in den Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden von der Möglichkeit, Raucherräume einzurichten, Gebrauch gemacht wird, können unter Umständen geringfügige Kosten durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen zur Einrichtung von Raucherräumen entstehen. Jedoch schreibt das Land die Einrichtung von Raucherräumen nicht verpflichtend vor, sondern eröffnet lediglich die entsprechende Option.

Da überdies nach dem Gesetzentwurf für die Einrichtung von Raucherräumen keine Anforderungen, etwa zum Einbau von technischen Anlagen, gestellt werden, ist davon auszugehen, dass regelmäßig keine Kosten anfallen werden. Eventuelle geringfügige Kosten vor der erstmaligen Einrichtung von Raucherräumen werden darüber hinaus durch die Einsparungen bei den Renovierungskosten für die übrigen Gebäudeteile, insbesondere die Einzeldiensträume, kompensiert. Erhöhte Renovierungskosten in Räumen, in denen geraucht wird, etwa durch häufigere Wandanstriche, fallen künftig nicht mehr an.

Das Gesetz wird zu keiner wesentlichen finanziellen Belastung der Kommunen führen, Eine exakte Kostenfolgeabschätzung ist derzeit nicht möglich. In geringfügigem Umfang können Kosten im Zusammenhang mit notwendigen Kontrollen zur Einhaltung des Nichtraucher-schutzes für die kommunalen Behörden entstehen. Die Kosten werden sich allerdings im Bagatellbereich bewegen, da die Primärverantwortung den Personen, die das Hausrecht innehaben, obliegt. Überprüfungen sollen im Übrigen nur anlassbezogen erfolgen und können im Rahmen der Routinetätigkeiten verschiedener Dienste mit übernommen werden. Da die Bevölkerung in hohem Maße für die Belange des Nichtraucherschutzes sensibilisiert ist, wird ferner eine „soziale Kontrolle“ im Sinne der Einhaltung der Vorschriften wirken. Zudem ist mit Einnahmen durch Geldbußen zu rechnen.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte / Mittelstandverträglichkeitsprüfung

Für die Unternehmen können Kosten für bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Raucherbereichen entstehen, die nicht bezifferbar sind.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Hinweispflicht vor, nämlich die Kennzeichnung von Nichtraucherbereichen. Da es sich dabei um eine einmalige Maßnahme handelt, fallen nur geringe Kosten an.

Der Einwand, gesetzliche Rauchverbote in Gaststätten führen zu Umsatzeinbußen und bedroht Gastwirte in ihrer Existenz ist aufgrund der Erfahrungen in Staaten, in denen bereits ein Rauchverbot in Gaststätten gilt, nicht begründet.

Auswirkungen auf private Haushalte sind nicht erkennbar.

F. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Alle anderen Ressorts sind beteiligt.

G. Befristung

Der Gesetzentwurf enthält eine Berichtspflicht.

**Gesetz zur Verbesserung des Nichtrauchererschutzes
in Nordrhein-Westfalen
Vom2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

2128

**Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern
(Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)**

§ 1

Grundsätze

- (1) ¹Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. ²Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.
- (2) Weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Öffentliche Einrichtungen:
 - a) Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung,
 - b) Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes,
 - c) alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform;

2. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen:
unabhängig von ihrer Trägerschaft Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches und vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, sowie Heime im Sinne des Heimgesetzes und Studierendenwohnheime;
3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
 - a) Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Schulgesetz,
 - b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches,
 - c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft sowie
 - d) Universitäten und Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen;
4. Sporteinrichtungen:
dauerhaft geschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb;
5. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:
Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, freizeitgestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft;
6. Flughäfen:
Öffentlich zugängliche Flächen an Flughäfen;
7. Gaststätten:
Schank- und Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume.

§ 3 Rauchverbot

- (1) ¹Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 verboten. ²Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen. ³Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.
- (2) ¹Davon abweichend können in den Einrichtungen nach Absatz 1 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. ²Voraussetzung hierfür ist, dass
1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
 2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden.
- ³Satz 1 gilt nicht in Gesundheitseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 2 sowie in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) und b).
⁴Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht.
- (3) Rauchverbote gelten nicht
- a) in für nur vorübergehende Zwecke aufgestellten Festzelten sowie
 - b) bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen für solche Personen zugelassen werden,
- a) die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden,
 - b) die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder
 - c) bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht.

²Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden kann, trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. ³Soweit die Leitung der Einrichtung für die in Satz 1 genannten Personen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 ist in Justizvollzugsanstalten das Rauchen in den Hafträumen gestattet. ²Bei der Belegung eines Haftraumes mit mehr als einer Person ist das Rauchen in diesem Haftraum nicht zulässig, wenn eine der in diesem Haftraum untergebrachten Personen Nichtraucherin oder Nichtraucher ist.
- (6) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat bei allen Ausnahmeentscheidungen nach diesem Gesetz Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten.
- (7) Ausgenommen von Absatz 1 sind Räumlichkeiten von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist.
- (8) Durch Rechtsverordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet werden kann.

§ 4

Nichtraucherschutz in Gaststätten

¹In Gaststätten gilt Rauchverbot. ²Die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, ist unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 möglich. ³Dabei dürfen die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen. ⁴§ 3 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁵Die Rauchverbote gelten nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen.

§ 5

Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote

- (1) ¹Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. ²Hierfür ist das Warnzeichen „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/ EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.
- (2) ¹Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach den §§ 3 und 4 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse
 - a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 6,
 - b) die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 2 Nr. 7.²Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 oder § 4 raucht.
- (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder eine Kennzeichnungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht erfüllt.
- (3) ¹Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. ²Unbeschadet dessen

sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 die jeweiligen Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 7

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

¹Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. ²Davon abweichend tritt § 4 zum 1. Juli 2008 in Kraft. ³Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. ⁴Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel II

223

Änderung des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die

Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich."

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.“

2. § 65 Abs. 2 Nr. 24 erhält die folgende Fassung:

"24. Ausnahmen vom Alkoholverbot,,

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich mittlerweile unumstritten. Schätzungen gehen von mehr als 3.300 Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Die häufigsten Erkrankungen der Raucherinnen, Raucher sowie der Passivraucherinnen und -raucher betreffen das Herz-Kreislauf-System, Lungenkrebs, chronisch obstruktive Lungenerkrankungen, andere bösartige Erkrankungen sowie den plötzlichen Kindstod. Über 260 nicht rauchende Personen sterben jährlich an passivrauchbedingtem Lungenkrebs, die Zahl der passivrauchbedingten Todesfälle durch koronare Herzkrankheiten liegt bei über 2140, über 770 nicht rauchende Personen versterben pro Jahr an einem passivrauchbedingten Schlaganfall. Insgesamt liegt die Zahl der Todesfälle, die ihre Ursache im Tabakrauch haben, bei etwa 140.000 Menschen jährlich in Deutschland.

Tabakrauchbelastete Kleinkinder haben gegenüber unbelasteten Kindern ein um 50 bis 100 % erhöhtes Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken (Quelle: Deutsches Krebsforschungszentrum: Passivrauchende Kinder in Deutschland – frühe Schädigung für ein ganzes Leben, Heidelberg 2003). Daneben kann Passivrauchen bei Kleinkindern Mittelohrentzündungen begünstigen. Ferner leidet bei den Kindern der Geruchssinn, Herz und Kreislauf sind weniger leistungsfähig. Insbesondere bei Kindern zählt das Passivrauchen schon für ihr späteres Lungenkrebsrisiko mit, möglicherweise auch für das Risiko, an anderen Krebsarten zu erkranken.

Für die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe gibt es keine für die Gesundheit unbedenklichen Untergrenzen, bereits kleinste Belastungen mit Tabakrauch können beispielsweise zur Entwicklung von Tumoren beitragen (Quelle: Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg, aaO.). Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) der Bundes-

anstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat das Passivrauchen als „krebserzeugend“ beim Menschen und als möglicherweise „erbgutverändernd“ eingestuft. Qualitativ gleicht der Passivrauch in seiner chemischen Zusammensetzung dem Tabakrauch, den der Raucher inhaliert. Die Konzentration der Schadstoffe im Passivrauch ist sogar in der Regel deutlich höher als im Tabakrauch, bei einigen krebserregenden Stoffen um den Faktor 20 bis 100.

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt.

Zahlreiche EU-Länder wie beispielsweise Irland, Großbritannien, Italien, Spanien, Frankreich, Norwegen und Schweden haben bereits gesetzliche Rauchverbote zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger erlassen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist der wirksame Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit. Dabei sind gesundheitlich anfällige Personengruppen wie Kinder, Jugendliche oder chronisch kranke Menschen besonders zu schützen. Aufgabe des Staates ist es, basierend auf medizinischen Erkenntnissen, die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Personengruppen zu berücksichtigen. Hierzu zählen neben Kindern, Jugendlichen und Schwangeren Personen, die aufgrund von Krankheit oder anderen körperlichen Beeinträchtigungen gesundheitlich besonders sensibel sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Einführung von Rauchverboten ergibt sich aus der Regelungskompetenz des Art. 70 Abs. 1 GG. In Bezug auf das Gaststättenrecht kann sich das Land auf seine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art 74 Abs. 1 Nr. 11 GG berufen.

Durch Rauchverbote greift der Gesetzentwurf in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein (Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG).

Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

Es ist bewiesen, dass Passivrauchen eine Gesundheitsbeeinträchtigung darstellt, die zum Tode führen kann. Die Nichtraucherinnen und Nichtraucher, die zudem die Mehrheit der Bevölkerung stellen, haben Anspruch darauf, schädlichen Immissionen nicht ausgesetzt zu sein. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Gefahren des Tabakrauchs für Leben und Gesundheit aller Betroffenen erkannt. Im Ergebnis sei „nach heutigem medizinischen Kenntnisstand gesichert, dass Rauchen Krebs sowie Herz- und Gefäßkrankheiten verursache und damit zu tödlichen Krankheiten führe und auch die Gesundheit der nicht rauchenden Mitmenschen gefährde“ (BVerfGE 95, 173, 184 f.). Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist seinerseits ein Recht mit Verfassungsrang (Art. 2 Abs. 2 GG). Nach dem Beschluss des BVerfG vom 9.02.1998 (NJW 1998, 2961) folge insbesondere aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG die Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger zu stellen und sie ggf. auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Zwar seien der Verfassung konkrete Vorgaben dazu, wie diese staatliche Schutzpflicht im Einzelnen umzusetzen sei, nicht zu entnehmen. Dem Gesetzgeber stehe vielmehr bei der Erfüllung der Schutzpflicht eine weite Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsfreiheit zu.

Im Falle kollidierender Grundrechte ist der Staat gehalten, einen gerechten Interessenausgleich zu finden. Dem entspricht der Gesetzentwurf durch die strikte Trennung der Raucher- und Nichtraucherbereiche und durch die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen auch weiterhin zu rauchen. Somit ist das Rauchverbot nicht absolut, sondern es wird lediglich auf bestimmte Bereiche verlagert. Die hiermit einhergehende Beeinträchtigung der Normadressaten ist verhältnismäßig, denn die Maßnahme des gesetzlichen Rauchverbotes ist erforderlich und geeignet, dem Gebot des Nichtraucherschutzes Rechnung zu tragen. Sie berührt auch nicht den Kernbereich der tangierten Grundrechte, denn diese werden nicht in ihrem Wesen verändert, sondern ihrer Ausübung nur gesetzliche

Schranken gesetzt. Zudem genießen die Gesundheit und das menschliche Leben einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Berufsausübungsfreiheit.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf in vielfältiger Hinsicht (vgl. etwa § 3 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 und 8, § 4 i.V. mit § 3 Abs. 2) Ausnahmemöglichkeiten vorsieht, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise Rechnung tragen.

Die grundgesetzlichen Wertungen werden auch durch vergleichbare höchstrichterliche Entscheidungen bestätigt. Materiell-rechtlich verstößt nach Ansicht des BGH das Rauchverbot auf Bahnsteigen der Berliner U-Bahn nicht gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG (BGHZ 79, 111, Urt. v. 4.12.1980). Die Möglichkeit, auf den Bahnsteigen einer U-Bahn zu rauchen, gehöre nicht zum absolut geschützten Kern privater Lebensgestaltung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG und könne daher durch staatliche Maßnahmen beschränkt werden, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter Wahrung des Gebots der Verhältnismäßigkeit erfolgen (a.a.O. S. 115). Bei einer in der Regel nur wenige Minuten betragenden Wartezeit auf Bahnsteigen werde die Handlungsfreiheit nur geringfügig und damit zulässig eingeschränkt.

Speziell im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und den Gesundheitsschutz hat der BGH die Anschnallpflicht in Fahrzeugen als grundgesetzkonform bezeichnet (BGHZ 74, 25). Vor allem wiege die Belastung der Allgemeinheit durch Verletzungsgefahren im Straßenverkehr schwer; die Anschnallpflicht sei daher verhältnismäßig und für die Betroffenen als nur geringfügige Beeinträchtigung zumutbar. Diese Erkenntnisse sind auf den Erlass gesetzlicher Rauchverbote übertragbar, da nicht rauchende Personen in den dem Gesetzentwurf unterworfenen Bereichen über längere Zeit in gravierend gesundheitsgefährdender Weise dem von Raucherinnen und Rauchern erzeugten Tabakrauch ausgesetzt sind. Raucherinnen und Raucher werden in sämtlichen vom Gesetzentwurf umfassten Fällen regelmäßig anderweitig Gelegenheit zum Rauchen haben, ohne schwere Gesundheitsgefahren für andere zu verursachen. Ein Ausweichen erscheint auch zumutbar, da es nur ein temporäres Einschränken des Rauchenkönnens bedeutet.

Gesetzliche Rauchverbote sind daher im Rahmen des weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers statthaft, wenn er erheblichen Belästigungen und Gefährdungen von nicht rauchenden Personen vorbeugen will, da die Interessen der Raucherinnen und Raucher demgegenüber ein deutlich geringeres Gewicht haben.

Dies gilt auch für den Gaststättenbereich, zumal die bisherigen Maßnahmen auf freiwilliger Basis mit dem Hotel- und Gaststättenverband keinen wirksamen Nichtrauchererschutz erreichen konnten. Eine gesetzliche Regelung ist daher notwendig, um die Bürgerinnen und Bürger in NRW umfassend vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauch zu schützen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

§ 1 Grundsätze

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht deutlich, dass die im Gesetzentwurf aufgeführten Rauchverbote sich grundsätzlich auf alle vollständig umschlossenen Räume erstrecken (zu Ausnahmen vgl. § 3 Abs. 3). Erforderlich ist, dass die Räume nach allen Seiten von Wänden mit oder ohne Fenster eingegrenzt werden, auf Material oder Beschaffenheit der den Raum umgrenzenden Wände, Türen und Fenster kommt es grundsätzlich nicht an. Umfasst sind damit Wände aus Beton ebenso wie aus leichteren Materialien. Fenster können aus Glas, Kunststoff oder sonstigen festen Materialien bestehen. In den Freibereichen wie nicht vollständig überdachten Innenhöfen, überdachten aber nicht geschlossenen Sportstadien und insbesondere im Frei- und Außenbereich der Gastronomie, z.B. in Wirtshäusern und Biergärten, ist das Rauchen weiterhin erlaubt, sofern der jeweilige Verantwortliche keine weitergehenden Rauchverbote vorsieht. In der Außenluft können sich die Schadstoffe des Tabakrauchs besser verteilen, so dass die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen erheblich vermindert sind.

Das Rauchverbot gilt schließlich nicht in solchen Räumen nach § 2, die ausschließlich Wohn- und Übernachtungszwecken und damit der Privatsphäre zuzurechnen sind wie etwa Dienstwohnungen, Hausmeisterwohnungen o.Ä. Das Rauchen ist dann in abgeschlossenen Räumlichkeiten erlaubt, wenn diese Räume der privaten Unterkunft dienen. Diese Ausnahmemöglichkeit trägt dem Schutzzweck des Art. 13 GG Rechnung, wonach der Schutzbereich der Wohnung, wozu z.B. auch eine Unterkunft in einer Pflegeeinrichtung gehört, verfassungsrechtlich garantiert ist. Die Häuslichkeit der bewohnten Zimmer muss gewahrt bleiben, gesetzliche Rauchverbote sind daher nicht geboten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Vorschriften aufgrund anderer Rechtsnormen oder Befugnisse, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, ihre Geltung neben dem Nichtraucherschutzgesetz behalten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn durch solche Regelungen ein weitergehender Schutz erreicht wird. Den Nichtraucherschutz einschränkende Regelungen hingegen treten hinter die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs zurück.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift dient der Klarstellung und definiert die verschiedenen, dem gesetzlichen Rauchverbot nach §§ 3 und 4 unterliegenden Gebäude und Einrichtungen.

Nummer 1 stellt klar, dass prinzipiell alle öffentlichen Einrichtungen des Landes und der Kommunen, der Rechtspflege sowie weiterer Träger öffentlicher Verwaltung von diesem Gesetzentwurf erfasst werden. Im Übrigen sind alle Gebäude der genannten Behörden unabhängig davon erfasst, ob in ihnen Publikumsverkehr stattfindet oder ob die Büros als Einzelbüros genutzt werden. Einzelbüros werden zwangsläufig mehr oder wenig häufig von Dritten betreten, so dass im Sinne eines umfassenden Schutzes der nicht rauchenden Beschäftigten der Behörden ausnahmslose Rauchverbote auch in den Einzelbüros gerechtfertigt sind.

Nummer 2 definiert Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Bei den genannten Einrichtungen des Gesundheitswesens kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse oder die Trägerschaft an. Private Krankenanstalten – etwa nach § 30 GewO – oder private Sanatorien sind einbezogen, da sie für Patientinnen und Patienten zugänglich sind. Mit Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vergleichbare stationäre Einrichtungen werden wie Krankenhäuser behandelt. Damit ist gleichzeitig klargestellt, dass das Rauchverbot in Arztpraxen oder Praxen für ambulantes Operieren, bei denen der Patient oder die Patientin nicht in ein stationäres Organisationsgefüge eingegliedert ist, nicht gilt. Diese Bereiche sind bereits heute weitgehend aufgrund des ausgeübten Hausrechts rauchfrei. Heime im Sinne des Heimrechts sind Alten- und Pflegeheime sowie Behindertenwohnheime. Erfasst werden darüber hinaus Wohnheime für Studierende an Hochschulen und Fachhochschulen.

Nummer 3 bezieht alle öffentlichen und privaten Schulen (Ersatz- und Ergänzungsschulen) sowie Tagesstätten im Kinder- und Jugendbereich ein. Dazu gehören etwa auch Berufsschulen sowie alle Einrichtungen und Räume, in denen Kinder stunden- oder tageweise betreut werden wie Kindergärten, Kinderkrippen, Tagespflegeeinrichtungen, Kinderhorte sowie Häuser für Kinder und Mütterzentren, Krabbelstuben sowie Kinderbetreuungsangebote in Einkaufszentren u.Ä.. Zu den Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne des SGB VIII zählen z.B. Kinderheime und Erziehung in Tagesgruppen.

Bildungseinrichtungen für Erwachsene wie Hochschulen und Volkshochschulen, aber auch z.B. Sprachinstitute privater Träger sollen ebenfalls rauchfrei werden. Auf die Eigentumsverhältnisse oder die Trägerschaft der genannten Einrichtungen kommt es dabei nicht an.

Die Nummern 4 und 5 machen deutlich, dass Sporteinrichtungen (z.B. Hallenbäder, Sporthallen usw.) wie auch Freizeit- sowie Kulturstätten - dazu zählen u.a. Theater, Museen, Galerien, Spielbanken - zu den vom Gesetzentwurf erfassten Einrichtungen gehören. Soweit in Sport- und Kultureinrichtungen Gaststätten, Cafes, Bistros u.Ä. betrieben werden, sind diese von der Gaststättenregelung nach Nummer 7 erfasst. Soweit Flächen in den genannten Einrichtungen nicht öffentlich zugänglich sind, ist ggfls. für die

betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem ausreichenden Schutz über das Arbeitsstättenrecht auszugehen.

Nummer 6 führt Flughäfen auf, die sich überwiegend in privater Hand befinden und daher wie Gaststätten der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen. Der öffentlich zugängliche Bereich ist durch das Nichtraucherschutzgesetz erfasst.

Durch Nummer 7 werden Gaststätten in den Gesetzentwurf einbezogen. Das Nichtraucherschutzgesetz nimmt dabei Bezug auf die im Gaststättenrecht geläufige Terminologie des § 1 Abs. 1 GastG. Auf eine Unterscheidung von Schank- und Speisewirtschaften wird verzichtet. Der Gesetzentwurf bezieht alle Gaststätten ein. Die Betriebsart, die Größe und die Anzahl der Räume spielen keine Rolle, so dass beispielhaft auch Diskotheken, Eisdielen oder Bäckereien mit gleichzeitigem Verzehrangebot an Ort und Stelle davon umfasst sind. Das Erfordernis oder Vorliegen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 2 GastG ist nicht maßgebend. Entscheidend ist die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen an eine Gaststätte.

§ 3 Rauchverbot

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert ein umfassendes Rauchverbot für die genannten und näher bestimmten Regelungsbereiche. Das Rauchverbot betrifft das Rauchen aller Tabakprodukte einschließlich des Inhalierens des Tabakrauchs mittels Wasserpfeife oder des Rauchens unter Verwendung anderer Hilfsmittel. Gesetzlich eingeräumte Ausnahmen von dem grundsätzlich strikten Rauchverbot sind nur unter den in den Absätzen 2 bis 8 formulierten Voraussetzungen möglich. Regelungen zum Rauchverbot in Gaststätten werden in § 4 getroffen.

Der Zweck des Gesetzentwurfs, einen umfassenden, d.h. möglichst viele Bereiche des öffentlichen Lebens erfassenden Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor Tabakrauch zu schaffen, soll dadurch erreicht werden, dass in Behörden des Landes

und der Kommunen, in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, in Sport- und Kultureinrichtungen sowie in Flughäfen das Rauchen grundsätzlich verboten wird.

Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen wird das Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen – abweichend von dem Grundsatz nach § 1 Abs. 1 – auf das gesamte Grundstück und die dort stattfindenden einrichtungsbezogenen Veranstaltungen erweitert. Bei Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) wird das Rauchverbot auf schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks erstreckt. So handelt es sich bei Klassenfahrten oder sonstigen schulisch bedingten Aufenthalten in Schullandheimen oder Jugendherbergen stets um eine schulische Veranstaltung außerhalb des Schulgrundstücks, für die das Rauchverbot auch gilt. Die Maßnahme unterstützt die Erziehungsaufgaben der Schule. Soweit Schulen Räumlichkeiten für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung stellen, gilt kein Rauchverbot.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, dass das Rauchen in den genannten Einrichtungen in abgeschlossenen Räumen gestattet werden kann. Der Gesetzgeber wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Dort, wo die räumlichen Verhältnisse es zulassen, können abgetrennte und besonders gekennzeichnete Räume eingerichtet werden, in denen geraucht werden darf. Es wird eine Interessenabwägung zwischen dem vorrangigen Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor Gesundheitsgefährdungen und den persönlichen Interessen von Raucherinnen und Rauchern vorgenommen. Die Einrichtung einzelner Raucherräume ist nicht zwingend. Der Gesetzentwurf stellt überdies klar, dass ein subjektivrechtlicher Anspruch rauchender Personen auf die Einrichtung solcher Räume nicht besteht. In Satz 2 wird eine Deklarationspflicht für Raucherräume festgelegt. Durch Satz 3 wird bestimmt, dass diese Ausnahmeregelung für Gesundheits- und Erziehungs- sowie Bildungseinrichtungen nicht gilt. Dies ist in der besonderen Verletzlichkeit der betroffenen Personengruppen, Kinder und Jugendliche, kranke Menschen, begründet. Zudem kann von diesen Einrichtungen die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion erwartet werden.

Zu Absatz 3

Der Gesetzentwurf sieht bei den Einrichtungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 für bestimmte räumliche Konstellationen begründete Ausnahmen vom Rauchverbot vor. Dies betrifft etwa den Fall, wenn es sich um vorübergehend aufgestellte Festzelte handelt. Dabei sollte ein Zeitraum von drei Wochen regelmäßig nicht überschritten werden. Ungeachtet des Umstandes, ob derartige Veranstaltungen in Innenräumen oder in Freibereichen stattfinden, soll das Rauchverbot etwa bei Schützenfesten, Volksfesten u.Ä. nicht zur Anwendung kommen. Bier-, Wein- und Festzelte sind dadurch charakterisiert, dass sie nur wenige Tage oder Wochen im Jahr an einem festen Standort in Rahmen von Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen aufgestellt werden. Für Gäste und Bedienungspersonal birgt ein solcher Betrieb nicht im gleichen Maße Gesundheitsgefährdungen durch Passivrauch wie übliche ortsfeste Gastronomiebetriebe.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf die besondere Situation Einzelner sieht der Gesetzentwurf zur Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit individuelle Ausnahmemöglichkeiten vom Rauchverbot vor. Hierzu bedarf es einer ärztlichen bzw. therapeutischen Indikationsstellung. Auf dieser Grundlage kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen, die jedoch nicht dem Schutzzweck des Gesetzentwurfes zuwiderlaufen dürfen. Es ist sachgerecht, die adäquate Anwendung dieser Einzelfallvorschrift der Entscheidung der vor Ort agierenden Beteiligten zu überlassen. Die Einrichtung von Rauchzimmern darf die schutzwürdigen Belange der Nichtraucherinnen und Nichtrauchern nicht beeinträchtigen.

Zu Absatz 5

Der besonderen Situation in Justizvollzugsanstalten wird durch die Regelung des Satzes 1 Rechnung getragen. Rauchen bleibt in Einzelunterbringungsräumen in Justizvollzugsanstalten erlaubt, denn mit der Zuweisung eines Haftraums erhält die inhaftierte Person einen persönlichen, vom allgemeinen Anstaltsbereich abgegrenzten Lebensbereich. Darin muss aus verfassungsrechtlichen Gründen ein gewisses Maß an Privat- und Intimsphäre als Ausdruck allgemeiner Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben. Es muss

auch berücksichtigt werden, dass der Haftraum für die inhaftierte Person regelmäßig die einzig verbleibende Möglichkeit bietet, sich eine Privatsphäre zu verschaffen. Satz 2 legt fest, dass Rauchen nicht zulässig ist, wenn sich in mehrfach belegten Räumen nicht rauchende Personen aufhalten, weil deren Schutz wiederum stärker wiegt.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz bestimmt, dass die Ausnahmen nicht dazu führen dürfen, dass der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen, insbesondere auch für die dort beschäftigten Menschen, nicht sichergestellt ist. Die Verantwortung dafür trägt die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Zu Absatz 7

Vom allgemeinen Rauchverbot werden die Räumlichkeiten solcher Vereine und Gesellschaften ausgenommen, deren ausschließlicher Vereinszweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist. Dies trägt dem besonderen Charakter derartiger Zusammenkünfte Rechnung.

Zu Absatz 8

Die Regelung enthält eine Verordnungsermächtigung zur Zulassung innovativen nachweislich wirksamen technischen Nichtrauchererschutzes. Das Land muss eine Möglichkeit haben, entsprechenden technischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Zweck der Regelung ist es daher, im Sinne einer Innovationsklausel auf technische Entwicklungen, die nachweislich ebenso effektiv wie ein vollständiges Rauchverbot sind, reagieren zu können.

§ 4 Nichtrauchererschutz in Gaststätten

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für den Gaststättenbereich, die Regelungen des § 3 gelten nur kraft ausdrücklicher Verweisung.

Gaststätten unterliegen einem grundsätzlichen Rauchverbot. In Gaststätten besteht allerdings die Möglichkeit, einen abgeschlossenen Raucherraum einzurichten, der als solcher auszuweisen ist (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Bei diesem Raucherraum soll es sich – gemessen an den hierzu genutzten Flächen in Relation zur Gesamtbetriebsfläche der Gaststätte - in der Regel um einen kleineren Raum handeln. Um den Besonderheiten des gewerblichen Bereichs Rechnung zu tragen, z.B. evtl. notwendig werdende Umbauarbeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Raucherräumen, tritt die gaststätten-spezifische Regelung des § 4 erst zum 1. Juli 2008 in Kraft, siehe § 7.

Eine auf Zeiträume bezogene Ausnahmemöglichkeit ist – angelehnt an § 1 Abs. 1 Satz 2 – bei geschlossenen Gesellschaften vorgesehen.

§ 5 Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt im Detail, wie die betroffenen Einrichtungen die einzelnen Räume, in denen ein Rauchverbot besteht, zu kennzeichnen haben.

Zu Absatz 2

Auch nach bisherigem Recht ist der Inhaber oder die Inhaberin des Hausrechts (Arbeitgeber, Dienstherr) in weitem Umfang für die Anordnung und Durchsetzung von Rauchverboten zuständig. Allerdings wird diese Zuständigkeit häufig noch nicht als Rechtspflicht aufgefasst. Dies wird klargestellt.

Zu den notwendigen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift gehört etwa das Auffordern, das Rauchen zu unterlassen oder ein Verbot des Besuchs der Einrichtung auszusprechen, soweit dies möglich und zulässig ist. Bei Verstößen an Schulen gilt § 53 SchulG NRW.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1 und 2

Die Einstufung von Verstößen als Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetzentwurf soll dem Rauchverbot die notwendige Beachtung sichern und dazu beitragen, dass Konflikte nicht auf der Ebene der betroffenen Einzelpersonen ausgetragen werden müssen. Im Vordergrund soll die Durchsetzung der Verpflichtungen durch die Leitung von Einrichtungen oder Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber stehen.

Aufgrund der mittlerweile mehrheitlichen gesellschaftlichen Befürwortung von Rauchverboten in der Öffentlichkeit ist davon auszugehen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger ganz überwiegend an das Rauchverbot halten werden, zumal grundsätzlich in jeder Einrichtung die Möglichkeit besteht, einen separaten Raucherraum einzurichten. Regelmäßige staatliche Kontrollen des Rauchverbots sind daher nicht vorgesehen; kontrolliert werden soll in der Regel nur anlassbezogen und/oder stichprobenartig, vor allem aufgrund von Einzelbeschwerden. Um dem Rauchverbot in jedem Fall die erforderliche Beachtung in allen Teilen der Bevölkerung zu sichern, stellt der Verstoß gegen das Rauchverbot eine Ordnungswidrigkeit dar.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer entgegen eines Rauchverbots raucht oder als Verantwortlicher nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern. Des Weiteren stellt die Nichterfüllung der Kennzeichnungspflicht eines als Raucherraums ausgewiesenen Raums eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für die Verantwortlichkeit insbesondere von Kindern und Jugendlichen gelten die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Erfasst ist nur vorsätzliches Handeln. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich im Einzelfall nach dem Gewicht der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft. Der Bußgeldrahmen bestimmt sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 3

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Rauchverbote liegt zunächst bei den Leitern einer Einrichtung sowie den Betreibern einer Gaststätte. Es ist zu erwarten, dass sich auch in der Gastronomie der ganz überwiegende Anteil der Raucher an die Rauchverbote halten wird und - soweit erforderlich - die betroffenen Nichtraucher selbst unmittelbar ihr Recht auf Rauchfreiheit gegenüber Rauchern erfolgreich geltend machen werden.

Die Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten wird verschiedenen Behörden übertragen. Diese Zuständigkeitsteilung orientiert sich an dem Kriterium der Sachnähe und vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand.

Neben der zu erwartenden starken sozialen Kontrolle werden daher lediglich anlassbezogene Kontrollen, vor allem aufgrund von Beschwerden, erforderlich sein. Regelmäßige Kontrollen sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Ob und in welchem Umfang Kontrollen durch die vorhandenen Mitarbeiter durchzuführen sind, entscheiden diese nach eigenem Ermessen. Derartige Ordnungswidrigkeitenverfahren dürften aber selten sein, da die Verpflichtung zur Einhaltung der Rauchverbote einem sanktionierenden Verfahren gewissermaßen vorgeschaltet ist.

Für die örtlichen und (Sonder-)Ordnungsbehörden kann gleichwohl zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, nicht zuletzt durch ein (sonder)ordnungsbehördliches Vorgehen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr. Es kann allerdings derzeit nicht realistisch abgeschätzt werden, ob und inwieweit eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung entsteht. Es wird daher vorerst davon ausgegangen, dass die Wesentlichkeitsgrenze im Sinne des §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG nicht überschritten wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Einnahmen aus den Bußgeldern sowie den Verwaltungsgebühren den kommunalen Behörden in voller Höhe zufließen.

Bis zum 31. Dezember 2010 sind die Auswirkungen des Gesetzes zu überprüfen (vgl. § 7). Gegenstand dieser Überprüfung wird insbesondere die Untersuchung sein, ob die

Annahme der konnexitätsrechtlich unwesentlichen Mehrbelastung zutreffend ist. Stellt sich dabei heraus, dass ein konnexitätsrechtlich relevanter, wesentlicher Mehraufwand entstanden ist, kann nach Maßgabe des § 4 KonnexAG auch nachträglich eine Kostenausgleichsregelung vorgenommen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieser Paragraph bestimmt das In-Kraft-Treten und legt eine Berichtspflicht fest. Das spätere In-Kraft-Treten für den Gaststättenbereich soll notwendige Anpassungen erleichtern.

Zu Artikel II

Die Änderung betrifft die im Schulgesetz bisher enthaltenen Regelungen zum Nichtraucherschutz.

Aufgrund der Herausnahme des "Rauchertatbestandes" aus dem Schulgesetz und dessen Einfügung in das Nichtraucherschutzgesetz empfiehlt sich eine Überarbeitung des gesamten Absatzes. Damit soll eine Entbürokratisierung erreicht werden. Im Übrigen bedarf es eines Verweises im SchulG, aus dem sich ergibt, wo die bisherige Regelung nunmehr aufzufinden ist. Hierdurch wird verhindert, dass der Eindruck gewonnen werden könnte, das Rauchen in Schulen sei erlaubt.

Damit bezüglich des Nichtraucherschutzes - aber auch bezüglich des Schutzes vor den Gefahren im Zusammenhang mit Alkoholkonsum - nicht ein unterschiedliches Schutzniveau zwischen den öffentlichen Schulen und den privaten Schulen entsteht, bedarf es hier eine gleich gelagerten Regelungsgehaltes. Für die Ergänzungsschulen bedeutet dieses eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage.

Die Kompetenzen der Schulkonferenz sind in § 65 Abs. 2 SchulG geregelt. Hierzu zählt bislang auch die Entscheidung über Ausnahmen vom Rauchverbot. Da es eine diesbezügliche Ausnahmeregelung zukünftig nicht mehr gibt, entfällt auch die entsprechende Kompetenz der Schulkonferenz. Ihre Entscheidungskompetenz über Ausnahmen vom Alkoholverbot bleibt bestehen.

Zu Artikel III

Artikel III regelt das In-Kraft-Treten.